



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers**
und **Fraktion (AfD)**

Haushaltsplan 2023;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds IV –
Mieten, Pachten, Bewirtschaftung
(Kap. 03 13 Tit. 517 01, 517 05 u. 518 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) von 75.500,0 Tsd. Euro um 73.990,0 Tsd. Euro auf 1.510,0 Tsd. Euro reduziert.

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) von 48.650,0 Tsd. Euro um 47.677,0 Tsd. Euro auf 973,0 Tsd. Euro reduziert.

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 518 01 (Mieten und Pachten für Grundstücke und Räume) von 218.800,0 Tsd. Euro um 214.424,0 Tsd. Euro auf 4.376,0 Tsd. Euro reduziert.

Die Verpflichtungsermächtigung wird entsprechend von 300.000,0 Tsd. Euro um 294.000,0 Tsd. Euro auf 6.000,0 Tsd. Euro reduziert.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2023 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst 2015, außerdem durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine ab 2022, stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weitertragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung, mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen. Insoweit laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fortdauernd weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art 16a Grundgesetz) anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylberechtigten nach.